Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/28 5Ob2346/96b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

WEG 1975 §6

Rechtssatz

Es bestehen keine zwingenden Parifizierungsgrundsätze für Bodenflächen unter Treppen. Das Gesetz ordnet in § 6 Abs 1 nur an, daß Treppen selbst nicht zur Nutzfläche zählen, und enthält keine darüber hinausgehenden Regeln.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2346/96b
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 2346/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107276

Dokumentnummer

JJR_19970128_OGH0002_0050OB02346_96B0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at